

Geschäftszeichen IV/40-Wo	Datum 25.01.2018	Vorlage-Nr. XVIII-0242/2017/1
-------------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	06.02.2018	Vorberatung
Ausschuss für Schule und Sport (federführender Ausschuss)	öffentlich	07.02.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.02.2018	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	05.03.2018	Entscheidung

Betreff Neufassung der "Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel"
Beschlussvorschlag: Die „Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel“ werden gemäß Anlage 1 zum 01.04.2018 neu beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☒ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Die Verwaltung hatte mit der Vorlage Nr. XVIII-0242/2017 eine Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel vorgeschlagen. Diese Vorlage wurde vom Ausschuss für Schule und Sport am 06.12.2017 zurückgestellt und zur Beratung in eine neu zu bildende Arbeitsgruppe Sport verwiesen, die einen Vorschlag zur Neugestaltung der Sport-Richtlinien vorlegen soll.

Die Arbeitsgruppe Sport hat am 23.01.2018 getagt und schlägt Ihnen mehrheitlich verschiedene Änderungen vor, die in der Anlage grau hinterlegt sind. Die Änderungen betreffen insbesondere im Einzelnen u.a.:

Für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen sowie für sonstige Aufwendungen (u.a. Förderung Übungsleiter, Behindertensport, Sport- und Pflegegeräte) werden Förderbeträge in Höhe von 300.000 € bzw. 150.000 € künftig jährlich als einheitliche Fördersumme bereitgestellt, da mit mehr Anträgen der Vereine gerechnet wird (bisher waren 150.000 € bzw. 130.000 € vorgesehen). Falls die Mittel nicht ausgeschöpft werden, ist im investiven Bereich ein Übertrag in das nächste Jahr möglich.

Für bauliche Sanierungsmaßnahmen (Ziffer II) werden die förderfähigen Kosten auf 500.000 € Investitionssumme begrenzt. Als Zuschuss kann dann künftig maximal ein Betrag bis zu 100.000 € gewährt werden. Die Fördersumme gilt auch für einen Neubau, wenn dies wirtschaftlicher ist. Der Landessportbund fördert Investitionen in dergleichen Höhe.

Die Budgetierung macht für alle Beteiligten transparent, welche Fördersumme künftig pro Jahr zur Verfügung steht. Auf unvorhergesehene Ereignisse kann flexibler reagiert werden, falls noch ausreichend Mittel vorhanden sind (z.B. Ersatz für einen defekten Rasenmäher). Sollten größere Investitionssummen beantragt werden, kann der Kreistag wie bisher gem. Ziffer V. Nr. 3 abweichend von den Richtlinien entscheiden. Die endgültige Bereitstellung von Haushaltsmitteln obliegt dem Budgetrecht des Kreistages zum jeweiligen Haushalt.

Schießsportliche Trainingsgeräte können zukünftig ab einem Einzelpreis von 2.000 € bezuschusst werden. Jugendliche können so an den Schießsport herangeführt werden.

In Ziffer IV Nr. 2 wurde für die Förderung von Talentgruppen eine maximale Fördersumme von 300 € aufgenommen und der Text etwas konkreter gefasst..

Das Antragsverfahren (Ziffer V.) bleibt überwiegend wie bisher erhalten. Es wurde verdeutlicht, dass vor Antragstellung eigene Finanzierungsmöglichkeiten sowie Förderungsmöglichkeiten der zuständigen Gemeinde auszuschöpfen sind. In Ziffer V. Nr. 1 wurde ein Passus zur Erbringung von Eigenleistungen bzw. Eigenkapital ergänzt.

Über die Anträge nach Ziffer II werden Einzelfallentscheidungen anhand einer Investitionsliste getroffen, die dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt werden. Es wurde eine neue Ziffer VI eingefügt, in der die Zuwendungs- und Bewilligungsbedingungen näher konkretisiert werden. Diese Bedingungen wurden den Antragstellern bisher im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Zur größeren Transparenz sollen die Bedingungen bereits in den Richtlinien enthalten sein.

Die neuen Richtlinien sollen zum 01.04.2018 in Kraft treten. Es wird in Ziffer VII eine Übergangregelung eingefügt, nach der die bis zum 31.03.2018 gestellten Anträge nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien bearbeitet werden.

An den Haushaltsansätzen für 2018 ändert sich nichts. Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

Anlage:

Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel ab 01.04.2018 - Entwurf